

als diejenige, in die wir einzutreten im Begriffe stehen, um dieses, die Cultur in Wahrheit fördernde Werk in Angriff zu nehmen? — Jene, welche sich anmaßen, die Vertreter unseres Jahrhunderts zu sein, wollen eine Cultur ohne Gott und gegen Gott; — aber sie werden sie nicht erreichen. Ihr aber, Geliebteste, müsst ihr dafür eintreten mit Worten, und durch die That es beweisen, daß mit Gott und durch williges Gehör gegen seine Stimme, welche in der Stimme seiner Kirche wiederhallt, alles Gute, was unsere Väter uns hinterlassen haben, uns erhalten bleibt und sich vermehrt. — Mit Gott und unter der Führung seiner heiligen Kirche werden die Völker in Wahrheit und glänzend civilisirt werden. — Wenn euch bei dieser ungeheuren Empörung der Menschen, Staaten, Wissenschaften gegen Gott und seinen Gesalbten zuweilen der Muth sinken will, so vergesset nicht, daß ihr zu eurem Schutze eine unsiegbare, allmächtige Waffe habet: das Gebet. Dieser Waffe bedienet euch in der Kirche und zuhause; zu Gott, dem getreuesten Helfer und Hört eines Jeden, der sich ihm anvertraut, sollen eure flehentlichen Hilferufe aufsteigen. — Bittet ihn für unsere Stadt, für euch, für eure Familien, für die Kirche. In diesem Sinne wünschen wir durch unseren Hirtensegen, daß die göttliche Gnade mit allen ihren himmlischen Gütern und Tröstungen sich reichlich über euch Alle ergieße.“

Perugia, den 6. Februar 1877. **Joachim**, Cardinal-Bischof.“

Im Vorstehenden (mit wenigen, nur unwesentlichen Abänderungen des Originals) dürfte jeder geneigte Leser das in der Einleitung Gesagte hinlänglich und vollauf bestätigt finden. Und gleichwie es der dort genannte Uebersetzer der Mühe wert fand, die gute Uebersetzung zu liefern und auch ich, der ich nichts weniger als ein Freund des Schreibens, mich die Mühe und Zeit nicht verdrießen ließ, dieselbe zu schreiben, so werden auch die Leser die darauf verwendete Zeit nicht für verloren halten; umsoweniger, als der ganze Hirtenbrief, abgesehen von seinem überaus schönen und lehrreichen Inhalte, sich auch sehr angenehm liest. Und unter dieser Annahme soll in ähnlicher Weise auch der zweite der besagten Hirtenbriefe, handelnd über: „Kirche und sittliche Cultur“ in einiger Zeit folgen.

Der Gesang bei der feierlichen Liturgie.¹⁾

Von Pfarrer Sauter, Präses des hohenzollern'schen Bezirks-Cäcilienvereines.

III. Die kirchlichen Vorschriften über den liturgischen Gesang.

Der Kirche, seiner vielgeliebten Braut, hat Christus am Vorabende seines Leidens als köstlichstes Vermächtniß das unblutige

¹⁾ Vergl. Quartalschrift Jahrg. 1892, Heft III, S. 530; Heft IV, S. 829.

Opfer des neuen Bundes, das heilige Messopfer übergeben. Ihr allein steht es darum zu, über alles, was zur Darbringung des heiligen Opfers gehört und zu ihm in Beziehung steht, Anordnungen zu treffen und bindende Vorschriften zu geben. Nun gehört aber, wie früher ist gezeigt worden, zur feierlichen Darbringung des heiligen Messopfers durchaus nothwendig der Gesang. Darum hat auch nur die Kirche allein das Recht, zu bestimmen, was und wie bei der feierlichen Liturgie zu singen sei. Wenn auch die Kirchenmusik, gleich ihrer Schwester, der weltlichen Musik, dem Gebiete der Kunst angehört, so ist doch die Frage, was und wie beim Gottesdienste gesungen werden soll, nicht in erster Linie eine Kunstfrage, die also die Musiker vom Fach zu entscheiden hätten, vielmehr ist diese Frage in erster Linie eine kirchlich-liturgische. „Das ist ja,“ sagt ein schon öfter angezogener kirchenmusikalischer Schriftsteller,¹⁾ „mit ein Fundamentalirrthum, zu meinen, die Kirchenmusik sei eine rein musikalische Angelegenheit. . . . Nicht nur Musik heißt sie, sondern Kirchenmusik; das Wort »Kirchen« steht voran. Sie ist zuerst eine liturgische, und dann erst eine musikalische Sache“. Darum untersteht die Entscheidung über kirchenmusikalische Angelegenheiten einzig und allein der kirchlichen Autorität, der kirchlichen Lehr- und Regierungsgewalt. Nur die Kirche hat zu bestimmen, welcher Gesang und welche Musik bei ihren Gottesdiensten in Anwendung kommen dürfen. So wenig die Kirche die Entscheidung über Glaubenssachen den Gelehrten und Professoren überläßt, sondern dies ihrem Lehramte ausschließlich vorbehalten hat, ebenso wenig hat sie die Entscheidung über das Was? und Wie? des gottesdienstlichen Gesanges in das Ermessen der Musikverständigen gestellt. Der Kirchengesang ist vor allem ein Theil des Gottesdienstes und erst in zweiter Linie eine Frage der Kunst, die aber in der Kirche nicht zu herrschen, sondern zu dienen hat, wie die übrigen Künste. So wenig es die Kirche den Baumeistern überläßt, in welcher Weise sie die Gebäude für den Gottesdienst herstellen, und so wenig sie es in die Willkür der Paramenten- und Ornamenten-Fabrikanten stellt, wie sie die Gewänder und Gefäße für den heiligen Dienst anfertigen, ebenso wenig, ja noch viel weniger kann sie es dem Gutdünken der Musikverständigen überlassen, welcher Gesang und welche Musik beim Gottesdienste in Anwendung kommen sollen. Ich sage, noch viel weniger, da der Gesang, wie wir schon früher gehört haben, einen viel wesentlicheren Theil der feierlichen Liturgie bildet und für dieselbe viel nothwendiger ist als Gotteshaus, Paramente und Ornate. Wenn darum die Kirche für sich das Recht in Anspruch nimmt, den übrigen Künsten ihre Stellung beim Gottesdienst anzuweisen, so kann sie umsoweniger auf dieses Recht verzichten der ersten und wichtigsten Kunst, nämlich dem Gesang gegenüber. Auch er, ja besonders er

¹⁾ Krutschek, Vorwort Seite XIV.

muß sich der kirchlichen Autorität in demüthigem Gehorsam unterwerfen, wenn er anders die hohe Aufgabe, die ihm gestellt ist, erreichen soll. „Nichts darf sich in der Kirche dem Principe der Autorität entziehen; alles, was in ihr und an ihr leben will, muß gehorchen. Wer die Kirche nicht hören will, gilt als ein Heide, und wär' es auch die schönste Paradiesestochter — die ewig junge Tonkunst“. ¹⁾ — Der Gesang hat für die feierliche Liturgie die nämliche Bedeutung wie die Gebete und die Ceremonien. Nun hat die Kirche bis ins Einzelne und scheinbar Unwichtigste hinein genau vorgeschrieben, welche Gebete verrichtet werden, welche Ceremonien in Anwendung kommen sollen, sie hat für den opfernden Priester jede Bewegung der Hand und des Hauptes, jede Kniebeugung geregelt, nichts ist in die Willkür des einzelnen Priesters gelegt, und wäre er auch der frömmste und gelehrteste und noch so hoch gestellte. Und die Kirche sollte es dem subjectiven Belieben der einzelnen Musikhundigen überlassen, was und wie beim Gottesdienste zu singen sei? Das ist rein undenkbar. Nein, in Sachen des Kirchengesanges ist nicht der Geschmack des einzelnen Dirigenten oder seiner Sänger, noch viel weniger jener des Volkes maßgebend, sondern ausschließlich nur der Wille der Kirche. Hat nun aber die Kirche ihren Willen in dieser Sache auch wirklich ausgesprochen? Ja, sie hat dies in der klarsten und unzweideutigsten Weise gethan, indem sie sowohl über das Was? als über das Wie? die genauesten Vorschriften erlassen hat. Da entsteht nun die doppelte Frage:

1. Was muß nach den Vorschriften der Kirche bei der feierlichen Liturgie gesungen werden?

2. Wie soll gesungen werden?

1.

Was muß nach den Vorschriften der Kirche bei der feierlichen Liturgie gesungen werden? Darauf lautet die immer sich gleich bleibende Antwort: Bei der feierlichen Liturgie, d. h. bei allen Messen, bei welchen der Priester am Altare singt, (Hochamt und Seelenamt), ebenso bei allen gottesdienstlichen Handlungen, die mit dem Hochamte in unmittelbarer Beziehung stehen, mit ihm eine einzige unzertrennliche liturgische Handlung bilden, wie beim Austheilen des Weihwassers beim Beginn des sonntäglichen Gottesdienstes (Asperges und Vidi aquam), bei der Kerzenweihe an Mariä Lichtmess, bei der Aschenweihe am Aschermittwoch, der Palmweihe, der Feuer- und Taufwasserweihe am Charismaticstag und Pfingsttag, ferner beim feierlichen Segen mit dem Allerheiligsten, ebenso bei der liturgischen Vesper darf nichts anderes gesungen

¹⁾ „Stimmen aus Maria-Laach“ I. c. S. 507.

werden, als was der Priester am Altare anstimmt oder still für sich betet, und was das römische Messbuch, das Brevier und die anderen liturgischen Bücher für den betreffenden Tag vorschreiben, und zwar muß alles gesungen werden ohne Aenderung oder Verkürzung des Textes und in der gleichen Sprache, wie es in den genannten Büchern steht und in welcher der Priester singt und betet, nämlich in der lateinischen und **ausschließlich nur in der lateinischen**. Das ist das Grundgesetz und die Fundamentalforderung, welche die Kirche über den liturgischen Gesang aufgestellt hat. Dies bildet den wesentlichen Inhalt, das Alpha und Omega all der fast unzähligen Verordnungen, welche die Kirche über diesen Gegenstand besonders seit dem Concilium von Trient auf allgemeinen Kirchen-Versammlungen, durch den Mund einzelner Päpste, durch die Riten-Congregation, auf Provinzial- und Diöcesan-Synoden, sowie durch einzelne Bischöfe erlassen hat. Ich müßte befürchten, den kostbaren Raum dieser Zeitschrift allzusehr in Anspruch zu nehmen, wenn ich auch nur die hauptsächlichsten dieser Vorschriften ihrem ganzen Wortlaut nach anzuführen unternehmen wollte. Ich begnüge mich daher, die Aufmerksamkeit der geschätzten Leser auf einige wenige hinzuweisen.

Unter den zahlreichen Verathungs-Gegenständen, welche die Väter auf dem Tridentinum beschäftigten, betraf einer auch die lateinische Kirchensprache und damit auch den lateinischen Kirchengesang. Kaiser Ferdinand, die Gesandten mehrerer Mächte, ja selbst viele Prälaten gaben sich alle Mühe, es durchzusetzen, daß die Liturgie in der betreffenden Landessprache, bei uns also in der deutschen, gefeiert werden dürfe. Die Concilsväter erwogen die Angelegenheit reiflich nach allen Seiten hin, allein sie konnten sich nicht dazu entschließen, den von so mächtigen und einflußreichen Seiten gestellten Anträgen zu willfahren, vielmehr war das Resultat ihrer Verathung der Ausspruch: „Obgleich die heilige Messe viel Belehrendes für das gläubige Volk enthält, so schien es dennoch den Vätern nicht dienlich, daß sie in den da und dort gebräuchlichen Landessprachen gefeiert werde“ (Sess. 22. c. 8). Dagegen wurde die Vorschrift erlassen, daß dem gläubigen Volke die Liturgie fleißig erklärt werden sollte. Als bald nachher Papst Pius V. eine neue Ausgabe des römischen Messbuches veranstaltete, erklärte er durch Decret vom 29. Juli 1570, welches in jedem Missale abgedruckt ist: „Damit in Zukunft in allen Patriarchal-, Cathedral-, Collegiat-, Pfarr- und Klosterkirchen und Kapellen . . ., in denen die heilige Messe entweder mit Gesang oder still gefeiert wird, dieselbe nicht anders **gesungen** oder gebetet werde, als nach dem von uns herausgegebenen Missale, auch wenn diese Kirchen auf irgend eine Weise exempt oder durch ein Indult des apostolischen Stuhles, durch eine Gewohnheit, ein Privileg, selbst durch einen Eid, eine apostolische Bestätigung oder

sonst welche Facultäten geschützt wären (außer es hätte damals schon [29. Juli 1570] eine mehr denn zweihundertjährige Gewohnheit bestanden), befehlen und ordnen wir an, jeden anderen Gebrauch aufzuheben und nur nach dem Ritus, nach der Norm und Art, wie sie durch dieses Messbuch von uns vorgezeichnet wird, die heilige Messe zu **singen** und zu lesen“. Daß diese Vorschrift sich nicht bloß auf den Gesang des Priesters, sondern auch auf jenen des Sängerkchors bezieht, ergibt sich aus den zahlreichen anderweitigen Entscheidungen von Päpsten und der Congregation der Riten. So verordnet z. B. Papst Alexander VII. in seiner Bulle „Piae sollicitudinis“ vom 23. April 1657 folgendes: „Wir verbieten allen und jedem Chorvorstande, welches auch sein Titel sein möge, . . . in ihren Kirchen andere Texte singen zu lassen, als welche vom Brevier oder vom römischen Missale, aus dem Proprium oder Commune für das betreffende Fest vorgegeschrieben sind“. — Die schon erwähnte Riten-Congregation, eine unter Sixtus V. (1585—1590) ins Leben gerufene, aus mehreren Cardinälen zusammengesetzte Behörde, welche in allen liturgischen, d. h. den Gottesdienst betreffenden Fragen die höchste Autorität in der Kirche bildet, spricht sich in einem Decret vom 12. März 1639 folgendermaßen aus: „Die Muttersprache beim Absingen des Hochamtes ist nicht in Ordnung und man muß diesen Mißbrauch durchaus verbieten“. In einem Erlaß vom 24. März 1657 heißt es wörtlich: „Der Bischof soll in der Kirche Gesänge oder das Absingen von irgend welchen Worten in der Muttersprache verbieten.“ Selbstverständlich ist hier nur vom eigentlich liturgischen Gottesdienste, nicht etwa von Volksandachten die Rede, bei welchen das Absingen von Liedern in der Landessprache immer erlaubt war. Dieselbe hohe Behörde hat auf alle an sie gerichteten Anfragen, ob es erlaubt sei, beim Hochamte wenigstens dann, wenn die vorschriftsmäßigen Texte lateinisch gesungen worden seien, ein Lied in der Muttersprache einzulegen, stets die Antwort gegeben: „Negative et abusum eliminandum censuit“ oder in einer dieser ähnlichen Fassung. Den Verordnungen Roms entsprechen natürlich diejenigen der Provinzial-Synoden und der einzelnen Bischöfe. Verordnungen in diesem Sinne wurden besonders hervorgerufen durch den Umstand, daß infolge der unfirchlichen Aufklärung zu Ende des vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts die uralten Bestimmungen der Kirche über den gottesdienstlichen Gesang vielfach mißachtet wurden und die Gewohnheit, beim Hochamte deutsch zu singen, sich an manchen Orten einzuschleichen begann. So z. B. erklärt die in Baltimore im Jahre 1832 versammelte Synode: „Die Vorsteher der Kirchen sollen wissen, daß nach dem Ritus der Kirche Lieder in der Volkssprache unter dem Hochamte und der feierlichen Vesper zu singen, nicht erlaubt sei. Um von den zahlreichen Verfügungen einzelner Bischöfe in dieser Sache nur eine anzuziehen, so heißt es in dem bekannten Erlasse des Bischofs Valentin von Regensburg vom 16. April 1857: „Beim Opfer der heiligen

Messe und bei jeder anderen Feier öffentlichen Gottesdienstes dürfen nur der treffende Text oder wenigstens mit der Liturgie in Einklang stehende und der heiligen Schrift, den liturgischen Büchern oder den Schriften der heiligen Väter entnommene, kirchlich approbierte Texte, verwendet werden“. Ähnliche Vorschriften wurden bis in die allerneueste Zeit herein stets wiederholt. Von dem hochseligen Papst Pius IX. ist bekannt, daß er unter dem 16. December 1870 auf die Bitte von 32 deutschen, österreichischen und Schweizer Bischöfen den von dem seligen Canonicus Witt ins Leben gerufenen allgemeinen deutschen Cäcilienverein, der ja gerade den Zweck hat, den Kirchengesang im Sinne und Geiste der angeführten kirchlichen Vorschriften zu reformieren und zu verbessern, mit Freuden bestätigte und mit seinem besonderen Segen auszeichnete. Auch der gegenwärtige heilige Vater hat schon zu wiederholtenmalen den Cäcilienverein seiner wärmsten Sympathien versichert. Zum Abschluß des Autoritäts-Beweises sei noch eine Rundgebung der schon mehrfach genannten Riten-Congregation zugunsten des liturgischen Gesanges aus neuester Zeit erwähnt. Unter dem 3. April 1883 richtete dieselbe an den bayerischen Pfarrer Reiz, den Verfasser eines wahrhaft goldenen Büchleins über den liturgischen Gesang,¹⁾ ein Schreiben, in dem es heißt: „Ferner empfiehlt Dir die heilige Congregation sehr, daß Du mit derselben Einsicht und Klugheit fortfahrest, nach und nach ohne Bedenken den **Mißbrauch**, Lieder in der Volkssprache, von welcher Art sie auch immer sein mögen, bei der heiligen Liturgie oder rein liturgischen Functionen zu singen, abzuschaffen; während sonst fromme approbierte Gesänge (in der Muttersprache), wie sie besonders in Deutschland, vorzüglich vor ausgesetztem Allerheiligsten, andächtig gesungen zu werden pflegen, bei rein außerliturgischen Functionen durchaus nicht verboten sind. Das von Sr. Heiligkeit dem Papste Pius IX. durch Breve vom 16. December 1870 approbierte Statut des Cäcilienvereines habe stets vor Augen.“

Ziehen wir das Facit aus der vorstehenden Darstellung, so ergibt sich unzweifelhaft: Die Kirche will und befiehlt klar und unzweideutig, daß bei allen rein liturgischen Acten, besonders beim Hochamte, vom Kirchenchor nur lateinisch und zwar diejenigen Texte gesungen werden, welche in den liturgischen Büchern enthalten sind, und welche vom Priester am Altare entweder angestimmt oder still gebetet werden. — Auf die für das Hochamt vorgeschriebenen Gesänge müssen wir noch etwas näher eingehen. Was muß denn bei einem liturgisch vollkommen correcten Hochamte vom Sängerkhor gesungen werden? Die hieher gehörigen Gesänge werden unterschieden in ständige und wechselnde. Zu den ständigen Gesängen des Hochamtes, die jahraus, jahrein immer sich gleich bleiben, gehören:

¹⁾ Der römisch-liturgische Gesang oder der Gregorianische Gesang. Druck und Verlag von Schwab in Speyer 1880.

1. Das Kyrie, 2. das Gloria, 3. das Credo, 4. das Sanctus, 5. das Benedictus, 6. das Agnus Dei. Zu den wechselnden Gesängen, die sich nach der jeweiligen Feier des Tages richten und stets wechseln, gehören: 1. Der Introitus; 2. je nach dem Feste oder der Festeszeit das Graduale mit dem Alleluja-Gesang, der Tractus und die Sequentia; 3. das Offertorium; 4. die Communio. Zu einem jeden Hochamte — es ist durchaus nothwendig, dies besonders hervorzuheben und mit allem Nachdruck zu betonen —, das den kirchlichen Vorschriften entsprechen soll, gehören nicht nur die ständigen, sondern ganz besonders auch die **Wechselgesänge**. Denn gerade in den Wechselgesängen kommt der jeweilige Festescharakter hauptsächlich zum Ausdruck, da sie den Festgedanken und das Geheimnis des jeweiligen Festes oder der Festeszeit in besonders prägnanter Weise aussprechen. Infolge des Jesefinismus und Wessenbergianismus und der dadurch bewirkten gänzlichen Verdrängung des Chorals ist bei uns in Süddeutschland — ob es in Oesterreich anders ist, wissen wir nicht — das Bewußtsein, daß zu einem correcten Hochamte auch die Wechselgesänge gehören, fast allgemein gänzlich verloren gegangen. Es gibt bei uns ganze Generationen von theils schon längst verstorbenen, theils noch lebenden katholischen Christen, die ihr ganzes Leben lang niemals ein liturgisch-correctes Hochamt gesehen und gehört haben!! Denn auch an den verhältnismäßig wenigen Orten, wo trotz der kirchenfeindlichen Aufklärung in den letzten Decennien des vorigen und in den ersten dieses Jahrhunderts der lateinische Kirchengesang sich noch erhalten hatte, und in den, Gott sei es gedankt, schon recht zahlreichen Kirchen, wo derselbe in den letzten Jahrzehnten durch den wohlthätigen Einfluß des allgemeinen deutschen Cäcilienvereines wieder in Aufnahme gekommen ist, begnügte und begnügt man sich bislang fast allgemein mit dem Vortrage der ständigen Gesänge. Die Chöre, wo auch die Wechselgesänge regelmäßig zum Vortrage kommen, sind bis jetzt noch dünn gesät. Doch wird seit einiger Zeit, besonders durch das muster-giltige Vorbild der Erzabtei Beuron, an manchen Orten Württembergs, Badens und Hohenzollerns, ein sehr erfreulicher Anfang in dieser Beziehung dadurch gemacht, daß besonders eifrige Chordirigenten wenigstens auf einzelne hohe Feste die Wechselgesänge zum Vortrage bringen lassen. Möchte dieses Beispiel nur überall Nachahmung finden, damit vorläufig wenigstens an den höchsten Festtagen dem katholischen Volke das erhebende Schauspiel eines liturgischen Hochamtes vor Augen geführt werden könnte. —

Alle die oben aufgeführten ständigen und wechselnden Gesänge müssen **ohne jegliche Aenderung oder Abkürzung der Textesworte** vorgetragen werden. Da die Kirche stets den heiligen Text für die Hauptsache, die Melodie mehr als Nebensache — der Text ist die Seele, die Melodie der Leib und das Kleid — ansieht, so sind abgekürzte Gloria, verstümmelte Credo u. s. w. eine der ärgsten Verwundigungen, deren man sich gegen die kirchlichen Vorschriften

schuldig machen kann. Die Textesworte sind der Kirche so sehr Hauptsache, daß sie sich im Nothfalle mit einer gänzlichen oder theilweisen bloßen Recitierung derselben unter leiser Orgelbegleitung zufriedengibt. Solche Textesstellen aber, welche einen deprecatorischen Charakter haben oder mit denen irgend eine liturgische Handlung, wie Neigen des Hauptes, Beugen der Knie u. s. w. verbunden sind, dürfen niemals bloß recitiert, sondern müssen stets gesungen werden. Ebenso muß das Credo stets ganz gesungen werden und es ist nicht zulässig, einzelne Sätze desselben bloß zu recitieren. Der Grund ist einleuchtend: es gibt in dem Glaubensbekenntnis keine Stellen von untergeordneter, minder wichtiger Bedeutung, da jeder Satz göttliche Offenbarung und göttliche Wahrheit enthält. Die ständigen sowohl als die Wechselgesänge müssen, wenn sie für den Priester vorgeschrieben sind, auch stets vom Chor gesungen werden: keiner derselben darf je nach Möglichkeit willkürlich ausgelassen werden. Erst wenn die vorschriftsmäßigen Texte gesungen sind, dürfen, wenn noch Zeit bleibt und der celebrierende Priester dadurch nicht aufgehalten wird, auch andere passende Einlagen zum Vortrage gebracht werden. Ueber diese Einlagen mögen uns noch einige Worte gestattet sein. Was zunächst den Text dieser Einlagen betrifft, so muß er entweder den liturgischen Büchern oder der heiligen Schrift, oder den Schriften der heiligen Väter entnommen und kirchlich approbiert sein. Dies geht, um von älteren über diesen Gegenstand handelnden Erlassen der höchsten kirchlichen Autoritäten zu schweigen, ganz unzweifelhaft aus dem im September 1884 von der Riten-Congregation mit Bevollmächtigung des heiligen Vaters an die Bischöfe Italiens erlassenen „Regolamento“ in Betreff der Kirchenmusik hervor. Im § I, Art. 3, heißt es: „Die Motetten — dies sind eben die Einlagen — müssen ihre Texte aus der heiligen Schrift, dem Brevier, dem römischen Missale, den Hymnen des hl. Thomas von Aquin oder eines anderen Kirchenlehrers oder den von der Kirche approbierten Hymnen und Gebeten entlehnen.“ — Solche Einlagen dürfen niemals an die Stelle eines der vorgeschriebenen ständigen oder wechselnden Gesangesstücke treten. So darf z. B. nicht, wie man es manchmal hören kann, das Benedictus nach der Wandlung oder das Agnus Dei ausgelassen und anstatt deren ein wenn auch sonst noch so sehr passendes Motett über das allerheiligste Sacrament eingelegt werden. — Diese Einlagen müssen endlich zur Tagesfeier in irgend einer Beziehung stehen und zu derselben passen. Darum ist es unzulässig, daß z. B. an einem Feste des Herrn oder an einem Sonntag, wenn nicht ein Marienfest an demselben gefeiert wird, etwa nach dem Benedictus oder Agnus Dei ein Muttergotteslied, auch wenn es lateinisch ist, gesungen werde.

Zu den vorschriftsmäßigen Gesängen des Hochamtes gehören endlich noch die **Responsorien**. Ueber den Responsorien-Gesang einige Bemerkungen zu machen, möge uns umsomehr gestattet sein,

als derselbe auf manchen Chören recht stiefmütterlich und geringschäßig behandelt wird. Oft benützen besonders die männlichen Chormitglieder die Zeit, während welcher der Priester die Orationen, die Präfation und das Pater noster singt, zu willkommenen Ruhe- oder, was noch viel schlimmer ist, Unterhaltungspausen, und überlassen das Absingen der Responsorien dem weiblichen Theile des Chors. Der Grund dieser geringschätzigen Behandlung liegt in der vollständigen Unkenntnis von der eminenten Wichtigkeit der Responsorien für das Hochamt. Im Responsorien-Gesang liegt in gewisser Beziehung der charakteristische Unterschied zwischen Stillmesse und Hochamt, indem vorzüglich durch den Responsorien-Gesang die innige Wechselbeziehung zwischen Altar und Chor, beziehungsweise zwischen Priester und Volk, das durch den Sängerkhor vertreten wird, zum lebendigsten Ausdruck kommt. In dieser lebendigen Verbindung und dem innigen Wechselverkehre zwischen Altar und Volk liegt aber gerade das Wesen der feierlichen und ihr Hauptunterschied von der stillen heiligen Messe. Darum sollen die Responsorien immer von sämtlichen Sängern und Sängerinnen, und zwar in der Fassung, wie sie im Missale enthalten sind, gesungen werden. Will man zur Abwechslung und zur Erhöhung der Feierlichkeit dieselben an hohen Festtagen mehrstimmig singen, so steht dem nichts im Wege, nur muß dann eine Stimme, z. B. der Discant, die Grundmelodie nach dem Messbuch zum Vortrag bringen. Auch ist darauf zu achten, daß bei den Responsorien zur Präfation und zum Pater noster der Unterschied zwischen Ferial- und Festton nicht übersehen werde. Das Deo gratias nach dem *Ite missa est* und nach dem *Benedicamus* muß nicht nothwendig vom Chor gesungen werden, es genügt, wenn die treffende Melodie mit der Orgel abgespielt wird. Das Absingen der betreffenden Worte wird aber im *Caeremoniale Episcoporum* als *laudandus mos*, als eine lobenswerte Gewohnheit, bezeichnet.

Nachdem wir nun gehört, **was** nach den Vorschriften der Kirche bei der feierlichen Liturgie, besonders beim Hochamte gesungen werden soll, erübrigt noch, auch die Vorschriften kennen zu lernen, welche die Kirche

2.

über das **Wie?** des gottesdienstlichen Gesanges erlassen hat. Diese Vorschriften gelten indes nicht bloß für den liturgischen, sondern überhaupt für jeglichen Gesang im Gotteshause. Dieses **Wie?** bezieht sich theils auf den Geist und Charakter, in welchem die kirchlichen Tonstücke componiert, theils auf die Art und Weise, in welcher dieselben von dem ausführenden Personal zur Ausführung gebracht werden sollen.

In ersterer Beziehung stellt die Kirche die strenge Forderung, daß die heilige Musik sich wesentlich von der weltlichen unter-

scheide, daß in ihr nichts anklinge, was an den Concertsaal, an die Theaterbühne oder gar an den Tanzsaal erinnere. Das Tridentinum will aus der Kirche jegliche Musik ausgeschlossen wissen, welche, sei es beim Orgelspiel, sei es beim Gesange, etwas Leichtfertiges oder Wollüstiges (*lascivum aut impurum*) beigemischt enthalte. In gleichem Sinne spricht sich das Caeremoniale Episcoporum aus, wenn es I c. 28, nr. 11 sagt: „Man soll sehr darauf achten, daß das Orgelspiel nicht irgendwie unrein und leichtfertig sei, sowie auch, daß nicht Gesänge vorgetragen werden, welche zum Tagesofficium nicht passen, noch viel weniger solche, welche profanen oder gar schlüpfrigen Charakters sind.“¹⁾ Der durch seine tiefe Gelehrsamkeit wie seinen heiligmäßigen Lebenswandel gleich ausgezeichnete Papst Benedict XIV. verlangt in seinem berühmten Decrete an die italienischen Bischöfe vom 17. Februar 1749, daß der gottesdienstliche Gesang, der zu seiner Zeit gewöhnlich nicht nur mit der Orgel, sondern auch mit andern Instrumenten begleitet wurde, so geordnet sei, daß in demselben nichts Unheiliges, nichts Weltliches, nichts Theatralisches anklinge (*nihil profanum, nihil mundanum aut theatrale resonet*). Die auf dem Provinzial-Concil im Jahre 1860 zu Köln versammelten Bischöfe verordnen, daß aus der Kirchenmusik alles entfernt werde, was einen weltlichen Anstrich hat. „Nichts geziemt sich weniger für die Majestät des Hauses Gottes“, heißt es in der betreffenden Verordnung, „und nichts ist der Heiligkeit des Gottesdienstes mehr zuwider, als ein verworrenes Geräusch von Instrumenten und ein stürmisches Lärmen von Stimmen, die mehr zusammenschreien als singen, wie wir oftmals in den Kirchen hören. Aergernis aber entsteht, wenn theatralische Weisen, sogenannte Opern- und symphonische Concertmusik mit all ihrem Geräusch und ihrer Weichlichkeit in die Tempel des lebendigen Gottes verpflanzt werden. Daher wollen wir, daß solche Musikstücke, die mehr Zerstreuung des Geistes und weltliche Gemüthsstimmung, als Erbauung und Frommsinn erzeugen, aus der Kirche entfernt werden.“ In dem bereits angezogenen Rigolamento der Riten-Congregation wird strengstens verboten, in der Kirche irgend welche Instrumental- oder Vocalmusik zur Aufführung zu bringen, welche Motive oder Reminiscenzen aus dem Theater oder anderer profaner Musik verarbeitet. Ferner ist jede Vocal- oder Instrumental-Musik untersagt, welche durch ihre ganze Anlage oder durch die Form, in welcher sie auftritt, die Zuhörer im Gotteshause zu zerstreuen sucht. Man sollte meinen, derlei Vorschriften von Seite der Kirche seien gar nicht notwendig, da alles in denselben Gesagte sich eigentlich von selbst verstehen sollte. Jedermann würde es für unpassend halten, wenn man die Gotteshäuser im Style der Theater,

¹⁾ Siehe: „Die wichtigsten kirchlichen Vorschriften für katholische Kirchenmusik“ von Ignaz Witterer. Regensburg 1886.

der Bahnhöfe oder anderer zu weltlichen Zwecken bestimmter Gebäude herstellen wollte; mit Recht würde man den größten Anstoß daran nehmen, wenn ein Priester in seiner gewöhnlichen alltäglichen Kleidung oder gar im Fracke und den Cylinderhut auf dem Haupte, an den Altar treten und gottesdienstliche Handlungen vornehmen würde; Aergernis erregend würde es sicher wirken, wollte ein Geistlicher bei der heiligen Messe anstatt des Kelches sich eines gewöhnlichen Trinkpokales bedienen, wenn derselbe auch von feinstem Golde oder Silber verfertigt und noch so kunstvoll gearbeitet wäre. Und es sollte nicht höchst unpassend, anstößig und Aergernis erregend sein, wenn im Hause Gottes bei den heiligsten Functionen eine ganz weltliche Musik ertönt, eine Musik und ein Gesang, die nur allzu lebhaft an den Concertsaal und an das Theater, oder gar an die Gassen- und Wirtshausmelodien anstreifen?! Wenn manche an solch profaner Musik im Heiligthum des Gotteshauses keinen Anstoß nehmen und nichts unpassendes darin finden können, so ist dies eben, um recht mild zu urtheilen und um nichts schlimmeres zu sagen, nur ein Beweis von der Macht der Gewohnheit.

Aus den oben angeführten kirchlichen Erlässen in Betreff des Wie? der musica sacra ergibt sich, daß dieselbe nie durch und durch heiter sein dürfe, sondern immer von einem gewissen heiligen Ernst getragen sein muß. Alles Tanz- und Marschmäßige, alles Hüpfende und Leichtfertige muß vermieden werden. Sie soll vielmehr immer, wie Schlecht in seiner vortrefflichen Geschichte der Kirchenmusik bemerkt, einen gewissen ascetischen Anhauch haben. „Nenne mir, mein Lieber“, bemerkt der schon mehrerwähnte Pater Theodor Schmid,¹⁾ „einen einzigen liturgischen Act, wo wir nicht an unsere Hinfälligkeit und Sündhaftigkeit erinnert werden. Auch in der Weihnachts- und Ostermesse bleibt das Kyrie eleison und das Nobis quoque peccatoribus sammt dem Confiteor. Mitten in ihrer innigsten Weihnachtsfreude, mitten im lautesten Allelujarufe ist und bleibt mit der Messe der Calvarienberg und sein ewiger Ernst das Centrum aller liturgischen Feier. So denkt, liebt, feiert die Kirche, und darum ist eine durchaus heitere Musik nie und nimmer eine kirchliche Musik.“ Der selige Witt stellt in dieser Beziehung an jede kirchliche Composition die Forderung, daß sie die Grundstimmung des Choral an sich trage. Je mehr Verwandtschaft ein Tonstück mit dem Choral hat, desto kirchlicher ist es, je weiter es sich von demselben entfernt, um soviel weniger eignet es sich für den gottesdienstlichen Gebrauch. „Ein kirchliches Tonstück“, sagt P. Schmid, „das dich anweht wie Choralgesang, kann nicht unkirchlich sein, so wenig ein Gebet, aus dessen Gedanken und Worten überall das ‚Vater unser‘ wiederklingt, ein unchristliches Gebet sein kann.“ — Die Kirchenmusik darf nach den oben erwähnten kirchlichen Vorschriften weiter nicht

¹⁾ Laacher Stimmen I c. S. 510.

rein sentimental sein und sich ausschließlich nur an die Phantasie und das Gefühl wenden. Alles allzu Weichliche, Verkünstelte, bloß auf Erregung vager Sentimentalität Berechnete muß aus den kirchlichen Tonstücken ausgeschlossen bleiben. Die musica sacra muß vielmehr eingezogen, ehrbar und züchtig einhergehen, sie muß rein, keusch und jungfräulich sein, wie ihre Patronin, die heilige Märtyrerin Jungfrau Cäcilia. — Die Musik in der Kirche darf endlich nicht bloß Ohrenkitzel und Ohrenschmaus sein, das Herz aber leer lassen. Sie muß sich vielmehr auch an Herz und Willen wenden, muß die Zuhörer zur Andacht stimmen und in ihnen gute Vorsätze und heilige Entschliefungen wecken. — So leicht es aber ist, an der Hand der diesbezüglichen kirchlichen Bestimmungen die allgemeinen Grundsätze aufzustellen, welche für die kirchenmusikalischen Compositionen maßgebend sein müssen, wenn sie das Prädicat „kirchlich“ verdienen und für den gottesdienstlichen Gebrauch sich eignen sollen, so schwierig ist es, in dem einzelnen Falle zu bestimmen, ob ein Tonstück all diesen Anforderungen entspreche. Es gehören dazu große musikalische Kenntnisse und eine reiche Erfahrung. Da beides bei der Mehrzahl unserer gewöhnlichen Chordirigenten nicht vorausgesetzt werden darf und kann, so sind in der Auswahl der einzuübenden Musikstücke Mißgriffe fast nicht zu vermeiden, wenn der einzelne Dirigent bloß auf seine eigene Einsicht und seinen subjectiven Geschmack angewiesen ist. Um vor solchen Mißgriffen zu bewahren, hat darum das erzbischöfliche Ordinariat zu Freiburg unter dem 9. Januar 1890 mit Bezugnahme auf das mehrerwähnte „Regolamento“ die weise Anordnung getroffen, die auch anderweitig Nachahmung verdiente, daß für die Zukunft nur noch solche Kirchenmusikalien ausgewählt und angeschafft werden dürfen, welche in dem Kataloge des allgemeinen deutschen Cäcilien-Vereines Aufnahme gefunden haben. Zu dem Zweck wird die Anschaffung des genannten Katalogs auf Kosten der einzelnen Localkirchenfonds gestattet.¹⁾

Wenden sich die bis jetzt angeführten und erörterten Vorschriften der Kirche in Betreff der Frage, wie beim Gottesdienst gesungen werden solle, beziehungsweise nicht gesungen werden dürfe, hauptsächlich an die Componisten kirchlicher Tonstücke und nur insofern auch an die Chordirigenten, als diese nur Compositionen zur Einübung auswählen sollen, die den genannten Vorschriften entsprechen, so hat die Kirche bezüglich des Wie? des gottesdienstlichen Gesanges auch Bestimmungen erlassen, welche besonders die Dirigenten und die Sänger verpflichten. In dieser Beziehung betont die kirchliche Gesetzgebung besonders zwei Punkte, nämlich daß einerseits fromm und erbaulich, anderseits so gesungen werde, daß die Textesworte leicht verstanden werden können. Das schon mehrfach citierte Caeremoniale Episcoporum enthält hierüber die Bestimmung: „Die

¹⁾ Anzeigebblatt für die Erzdiocese Freiburg, 1890, Nr. 2.

Sänger und Musiker sollen ihr Augenmerk darauf richten, daß ihr Gesang, welcher die Andacht fördern soll, nicht irgendwie leichtfertig und ausgelassen sei und die Gemüther der Zuhörer zerstreue und von der Betrachtung der göttlichen Dinge abziehe; derselbe soll vielmehr andächtig, klar und verständlich sein. (*Sit devota, distincta et intelligibilis.*)“ Davon, daß der Gesang in den Herzen der Zuhörer Andacht wecken soll und damit er dies zu leisten vermöge, auch aus andächtigem Herzen kommen müsse, war schon in unserem ersten Artikel die Rede. Ueber das zweite Erfordernis, daß nämlich die Textsworte deutlich und verständlich zum Vortrage kommen sollen, wird sich gleich nachher Gelegenheit bieten, noch einiges wenige zu sagen.

Um die beiden Fragen, was und wie nach dem Willen der Kirche bei der feierlichen Liturgie gesungen werden darf, allseitig und gründlich zu behandeln, erübrigt uns noch, kurz darauf hinzuweisen, in welchen Formen der echte kirchliche Gesang zutage treten kann. Es sind deren drei: a) der einstimmige gregorianische Choral. b) Der mehrstimmige Gesang mit oder ohne Orgelbegleitung. c) Der mehrstimmige Gesang mit Instrumentalbegleitung. a) „Die eigentliche in des Wortes vollstem Sinne zu Recht und Pflicht aufgenommene Kirchenmusik ist **der Choral** und **nur** der Choral. Er allein ist der Liturgie einverleibt; er ist, wie Benedict XIV. treffend und entscheidend sagt, der *cantus ecclesiasticus*.“¹⁾ Den Choral hat die Kirche sich eigens zum Gebrauch für den Gottesdienst geschaffen und in ihren liturgischen Büchern niedergelegt. Alles, was der Priester bei der heiligen Messe und bei den anderen liturgischen Handlungen zu singen hat, ist gregorianischer Choral. Alle anderen Gesangsarten, welche für den gottesdienstlichen Gebrauch recipiert sind, verdienen darum, wie schon oben hervorgehoben wurde, umsomehr das Prädicat der Kirchlichkeit, je näher sie dem Chorale stehen. Eine Musik dagegen, welche dem Chorale geradezu widerspricht, ihn bekämpft und aufhebt, gibt von selbst den Anspruch auf den Titel einer Kirchenmusik auf. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß dem Choral die Führerrolle auf jedem Kirchenchor eingeräumt werden muß, der seine Aufgabe richtig erfaßt und im Sinne und Geiste der Kirche singen will. Neben dem Chorale, der von den Zeiten Gregors des Großen an bis tief in das Mittelalter hinein, ja fast bis an die Grenzen der Neuzeit die ausschließliche Herrschaft bei der feierlichen Liturgie sich zu bewahren mußte, hat

b) auch der mehrstimmige, polyphone und homophone Gesang, mit oder ohne Orgelbegleitung, in der Kirche im Laufe der Zeiten Aufnahme und Heimatsrecht erlangt. Zur Zeit des Tridentinums war dieser mehrstimmige Gesang sehr ausgeartet und hatte ein ganz weltliches Gepräge angenommen. Die Concilsväter standen auf

¹⁾ Laacher Stimmen, Jahrgang 1873, S. 442.

dem Punkt, ihn darum gänzlich aus dem Gotteshause zu verbannen und den Choral als alleinig zulässige Kirchenmusik zu erklären. Da rettete das unsterbliche Genie Palestrinas durch seine Missa Papae Marcelli, welche er im Auftrage Pius IV. componiert hatte, den mehrstimmigen Gesang für den liturgischen Gebrauch, weil er durch dieses Meisterwerk den Beweis geliefert hatte, daß es gar wohl möglich sei, auch die polyphone Musik in kirchlichem Geiste zu gestalten. Als letzte und jüngste Form der kirchlich zulässigen heiligen Musik ist

c) zu nennen der Gesang mit Instrumentalbegleitung, der erst seit dem 17. Jahrhundert allmählig in Aufnahme gekommen ist. Mit Ausnahme der Orgel, welche schon zur Zeit des Papstes Vitalian im siebten Jahrhundert (657—672) gebraucht wurde, kannte man während des ganzen Mittelalters keine Instrumente beim Gottesdienste. Thomas von Aquin und andere heilige Lehrer sprachen sich ganz entschieden gegen den Gebrauch derselben aus. Erst Benedict XIV. hat durch seine berühmte Constitution vom 19. Februar 1749 auch die Instrumentalmusik unter gewissen Bedingungen zur Erhöhung der Feierlichkeit an hohen Festtagen an solchen Orten für zulässig erklärt, wo sie würdig aufgeführt werden kann. Da auf dem Lande wohl kaum irgendwo die nothwendigen Kräfte zu einer würdigen, der Heiligkeit des Gotteshauses entsprechenden Aufführung sich werden finden lassen, wird man sicherlich dem Geiste der Kirche am besten entsprechen, wenn die Instrumentalmusik aus unseren Dorfkirchen überall hinausgewiesen wird. Die Bedingungen aber, unter welchen in größeren Städten der Gebrauch der Instrumente nach Benedict XIV. zugelassen werden kann, sind hauptsächlich folgende: Die Instrumente sollen nur zur Unterstützung und Verstärkung der Gesangstimmen angewendet werden; sie dürfen den Gesang nicht beherrschen, sondern müssen ihm dienen. Der Gesang und der möglichst deutliche Vortrag der Textesworte müssen immer die Hauptsache bleiben, ihnen gegenüber haben die Instrumente so viel als möglich zurückzutreten. Je sparsamer man daher im Gebrauch der Instrumente zuwerke geht, je wenigere derselben man anwendet, desto mehr entspricht man dem Willen der Kirche. Geradezu verboten ist jeder Gebrauch der Instrumente, wodurch die Gesangstimmen unterdrückt, unter dem Tonschwallen vergraben und die heiligen Textesworte unverständlich gemacht werden. Doch hören wir die Worte des großen Papstes selbst: „Die Instrumente dürfen nur angewendet werden, um dem Gesange neue Kräfte zu geben, so daß der Sinn der Worte mehr und mehr in die Herzen der Hörenden eindringe und die Gläubigen zur Liebe Gottes und göttlicher Dinge entflammt werden. Ein Gebrauch der Instrumente in der Weise, daß dadurch die Stimmen der Singenden und der Schall der Worte erdrückt werde, ist zwecklos und verboten.“

In diesen drei Arten des Gesanges hat sich also die heilige Musik bei der feierlichen Liturgie zu bewegen. Alle drei sind kirchlich

genehmigt, darum sind alle drei zulässig. Diejenigen, welche im Uebereifer für den gregorianischen Choral den polyphonen Gesang und den Gesang mit Instrumental-Begleitung als bloß von der Kirche geduldet erklären, sind entschieden im Unrecht. P. Ambrosius Rienle, das Haupt der Beuroner Schule, gewiß eine competente Autorität und ein glühender Verehrer des Chorals, sagt in seiner bei Herder in Freiburg erschienenen „Choralschule“ in der „Einleitung und Uebersicht“: „Der Choral ist der eigentliche, im strengen Sinne der liturgische Gesang der katholischen Kirche. Die andern Gesangs- und Musikarten haben ihre rechtliche Stellung in der Kirche. Es wäre Unrecht, zu sagen, daß sie nur geduldet seien.“ Sehr treffend drückt der bekannte Chordirector G. E. Stehle von St. Gallen die Stellung der drei genannten Gesangsarten in folgenden Worten aus: „Der Choral ist der Kirche eigenes Kind, ihr eigener Leib und Geist. Der mehrstimmige Gesang ist Adoptivkind, mit Familienrechten ins Haus aufgenommen. Die Instrumentalmusik ist Gast im Hause, ein gern gesehener und willkommener, natürlich, wenn er sich wohl beträgt und gut aufführt — nur dem ungehobelten Gaste weist man die Thüre. Der Gast ist eine freudig begrüßte und namentlich bei feierlichen Anlässen, bei Festlichkeiten gern eingeladene Erscheinung, nur muß er selbstverständlich das Hausrecht respectieren, in einem anständigen Gewande kommen und nicht meinen, es sei das ganze Haus nur feinetwegen gebaut.“¹⁾

Schluss des Matutinum und der übrigen Horen bei der Privatrecitation des Breviers.

Von Professor Josef Schwarz in Linz.

Bei der privaten Recitation des Breviers hat sich hie und da eine von der Vorschrift abweichende Praxis gebildet, die einzelnen Horen zu schließen. Es soll darum hier nur auf die sowohl von den Rubriken, als auch von der S. R. C. vorgeschriebene Norm hingewiesen werden (ohne Rücksicht auf die Devotion), wie die sämtlichen Horen zu beendigen sind.

a) Matutinum. Wird bei der Privatrecitation das Matutinum von den Laudes getrennt, so ist die Ansicht der Autoren betreffs des Schlusses desselben eine weit auseinandergehende. Die Einen sagen z. B. La Croix, das Matutinum sei zu schließen wie jede andere Hore, d. h. es sei nach dem Te Deum noch ein Pater noster beizufügen, welches nach Vorschrift der Rubrik tit. 32. n. 1. nach jeder Hore zu beten ist, sobald das Officium damit abgeschlossen wird.

¹⁾ Chor-Photographien für Kirchenjänger und Kirchengänger.“ Pustet, Regensburg, 1873, Seite 68.